

Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Alveslohe erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:



in Grün einen silbernen Dreiecksschild mit einem roten Pfeileisen (Strahl) mit der Spitze nach rechts; im Schildfuß einen schmaleren silbernen Wellenbalken über einem gleichen breiteren.

- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch nach oben und zur Stange versetzt die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung, die Wellen des Wappens allerdings als gerade Streifen, ein schmaler oben, ein breiter unten.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift: „Gemeinde Alveslohe, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 bzw. S 8a TVöD
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagungen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 800,00 Euro (die Gesamtbelastung 9.600,00 Euro) nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro,
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 800,00 Euro nicht übersteigt,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Ab der Größe eines Einfamilienhauses entscheidet der Bau-, Maßnahmen- und Wegeausschuss.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Auenland Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für

nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ehrenamtlich Beauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt eine Ortsbeauftragte/einen Ortsbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, die/der zur politischen Neutralität verpflichtet ist.
- (2) Die Aufgabe der Ortsbeauftragten/des Ortsbeauftragten für Naturschutz beinhaltet in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Beratung und Unterstützung der Gemeinde sowie die Vermittlung zwischen der Gemeinde, den Bürgerinnen und Bürgern und der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Bestellung erfolgt analog der Wahlperiode der jeweiligen Gemeindevertretung für einen Zeitraum von 5 Jahren.
- (4) Die Ortsbeauftragten können an den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Der Ortsbeauftragten/dem Ortsbeauftragten werden die erforderlichen Auslagen erstattet.

§ 6

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen,
Steuern,

Grundstücksangelegenheiten,
Personalangelegenheiten

b) Lenkungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Ortsentwicklung inkl. Ortskern,
regionale und überregionale Grundsatzangelegenheiten,
Digitalisierung,
Aufträge durch die Gemeindevertretung

c) Bau-, Maßnahmen- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bauleitplanung,
gemeindliches Einvernehmen BauGB Bauanträge/
Bauvoranfragen,
gemeindliche Immobilien,
Instandhaltung, Tiefbaumaßnahmen Straßen, Wege und
Versorgungsnetze,
Brandschutz

d) Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Landschaftsplanung,
Naturschutz und Landschaftspflege,
Umweltschutz,
Entwässerung,
Klimaschutz,
Denkmalschutz,
Verkehr

e) Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und höchstens 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Kindertagesstätte und -pflege,
Schulwesen,
OGTS,
VHS,
Jugendarbeit,
Förderung und Pflege des Sports,
Seniorenarbeit,
Kultur- und Gemeinschaftspflege,

f) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Für die Stellvertretungen der Ausschussmitglieder kann gesondert für jeden Ausschuss getrennt nach Fraktionen eine Pool-Stellvertretung eingerichtet werden.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung).
- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00

Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.auenland-suedholstein.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Auenland Südholstein, Kirchenweg 11, 24568 Nützen, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am
 - Bahnhofstraße 3, Gemeindebüro
 - Bahnhofstraße 7/Eichenstraße 1, Reetdachhausbefinden bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (6) Ohne rechtliche Wirkung werden sonstige örtliche Bekanntmachungen darüber hinaus durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde
 - Bahnhofstraße 3, Gemeindebüro
 - Bahnhofstraße 7/Eichenstraße 1, Reetdachhausbekanntgemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom __.__.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alveslohe, den __.__.2024

Matthias Bornholdt
Bürgermeister